

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 2

Ausgegeben Oppeln, den 10. Januar 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Verzeichnis der zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen ermächtigten Ärzte im Auslande, S. 23; Ergänzungswahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Böhslau, S. 25; Bestallung des Oberregierungsrats Tiesel und dessen Zuteilung zum Oberpräsidium Breslau, S. 25; Zulassung der Jungdeutschland-Lotterie in der Provinz Posen, S. 25; Geldlotterie des Zentralkomitees des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin, S. 25; 8 Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Hultschin, S. 25; Viehseuchepolizeiliche Anordnung über Einföhrung von Klauenbleh aus Ost- und Westpreußen in den Regierungsbezirk Oppeln, S. 25; kommissarische Verwaltung einer Mit-gliedstelle beim Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien, S. 26; Beschluß der Gewerkschaft des Stein-kohlenbergwerks Emil-Carl bei Niederschütz über Bestimmung der Anzahl pp. von 100 Kuren, S. 26; Handelskammerwahlen, S. 26; Ortsstatut über Wegereinigung in Patzschau, S. 27; Berichtigung der Bekanntmachung betr. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1913, S. 28; Schließung der staat-lichen Wasserumschlagstellen Babelwis und Malsch Hafen, S. 28; Verbindung von Lieferungen für die Kgl. Eisenbahnverwaltung, S. 28; Umgemeindung Rupp-Salzbrunn, S. 28; Viehseuchen S. 29; Per-sonalnachrichten, S. 30.

Sonderbeilage: Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

31.

Verfügung vom 29. November 1913,

Verzeichnis

der Ärzte, welche im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher befugt sind.

Den nachfolgend aufgeführten Untersuchungsärzten, denen aufgrund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im § 2 Ziffer 1 a bis o a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher auszustellen, sind folgende erweiterte Zuständigkeitsbezirke zugewiesen worden:

Name	Wohnort	Neuer Zuständigkeitsbezirk.
der Untersuchungsärzte.		
Dr. Friedrich Wilhelm Dethus Dr. Adolf Stöder Dr. Friedrich Wilhelm Karl Runo Fernholz, Ober- arzt der Reserve, Dr. Louis Apel Dr. Wolfgang Schulz, Oberarzt der Landwehr, Dr. Josef Steible, Oberarzt d. R., Dr. Ernst Soppelt Dr. Walter Fenz	Buenos Aires La Paz Riberaita Rio de Janeiro Porto Alegre Porto Alegre Blumenau Sao Paulo	Südamerika

Name	Wohnort	Neuer Zuständigkeitsbezirk.
der Untersuchungsärzte		
Dr. Hugo Hahn, Marine-Oberassistentenarzt a. D., Dr. Dr. Otto Hahn, Oberarzt der Landwehr, Dr. Arthur Müller von Stwolinski Dr. Paul Fichtner Dr. Martin Bachhaus Professor Dr. Martin Bartels Dr. Otto Bartels, Marine-Oberassistentenarzt d. R., Dr. Heinz Schmid Dr. Rudolf Oskar Scheller	Valparaiso Valparaiso Cofán Mexiko Asuncion Lima Manila Manila Bukarest	Südamerika Mittelamerika und Mexiko Südamerika Philippinen und die Insel Guam Rumänien, Bulgarien und Serbien
Dr. Hermann Kaupp Dr. Otto Wendel, Oberstabsarzt a. D., Sanitätsrat Dr. Max Brausewetter, Stabsarzt a. D., Dr. Dr. Karminski Dr. Franz Engel Bey	Barcelona Madrid Madrid Sevilla Kairo	Spanien u. Südfrankreich Spanien, Portugal und Südfrankreich Spanien und Portugal Aegypten und die Sudan- länder
Dr. Otto Altani Dr. Ludwig Abele, Stabsarzt d. R., Dr. Clemens Maximilian Richter Dr. Ludwig Wilhelm Gothe Dr. Georg Warmburg Dr. A. F. Morgenstern Dr. Ernst Jonas, Oberarzt d. R. Dr. Friedrich W. Fröhling	New York Chicago San Francisco St. Paul (Minnesota) Seattle Cincinnati St. Louis Kansas City	Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittel-Amerika und Westindien.

Ferner ist dem praktischen Arzte Dr. Fritz Gofferis in Florianapolis aufgrund der eingangs erwähnten Vorschrift die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c der W. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Südamerika haben.

Die gleiche Ermächtigung haben erhalten:

der prakt. Arzt Dr. Samuel Gustav Weiß in Budapest für Ungarn,
 der prakt. Arzt Dr. Charles J. Wagner in Toronto für Kanada und die Vereinigten
 Staaten von Amerika,
 der Oberarzt d. R. a. D. Dr. Adolf Floedemann in Bloemfontain für Britisch
 Südafrika,
 der prakt. Arzt Dr. A. Hohmann in Port Elizabeth für Britisch Südafrika,
 der Untersuchungsarzt Dr. Simon in Kapstadt für Britisch Südafrika,
 der Untersuchungsarzt Dr. Stamer in Johannesburg für Britisch Südafrika und
 die portugiesische Kolonie Mozambique,
 der Oberarzt a. D. Dr. Bassenge in Wien für die österr. Kronländer mit Ausnahme
 von Galizien und der Bukowina und
 im Falle der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Oskar Müller in Hongkong
 der prakt. Arzt Dr. Karl Hoch in Hongkong für China und die britische
 Kolonie Hongkong.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Minister des Innern.
 J. A. gez. v. Herrmann.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

32. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Wohlau an Stelle des Rittergutsbesizers von Wallenberg-Pachaly in Hitzgarten, welcher sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Bürgermeister Koch in Dyhernfurth, Kreis Wohlau, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 20. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.
(Unterschrift.)

D. P. I. R. 1130.

Id. XI. 4203.

33. Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster vollzogener Bestallung vom 22. Dezember 1913 den bisherigen Regierungsrat Tiebel hieselbst zum Ober-Regierungsrate zu ernennen geruht.

In dieser Eigenschaft ist mir der Ober-Regierungsrat Tiebel für die mir nach § 8 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 übertragenen Angelegenheiten von dem Herrn Minister des Innern zugeteilt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Ober-Regierungsrat Tiebel mit Beginn dieses Monats sein nunmehriges Amt angetreten hat.

Breslau, den 3. Januar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(Unterschrift.)

D. P. I. sec. 1.

Pr. Ia. VI.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

34. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1913 — Amtsblatt Stück 52 Seite 556 Nr. 1230 — bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Minister des Innern die Zulassung der Jungdeutschland-Lotterie in der Provinz Posen genehmigt, gleichzeitig aber angeordnet hat, daß das Spielkapital auf 100 000 Mark zu ermäßigen ist. Die Ziehung hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien innerhalb der nächsten 3 Monate und zwar spätestens bis zum 13. März 1914 zu erfolgen.

Oppeln, den 2. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Weber.

I. G. VII./IIo/VIII. Nr. 1395/1419.

35. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 17. März d. Js. dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Umfang der Monarchie eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 8 400 000 M. und einem Reinertrage von 2 800 000 M. zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in sechs Jahresraten mit je 1 400 000 M. Spielkapital und 466 666 $\frac{2}{3}$ M. Reingewinn ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen in den Tagen vom 30. September bis 3. Oktober 1914 in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 2. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Weber.

I. G. VII. Nr. 1424.

36. Auf Antrag sämtlicher Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Abs. 1 der G. O. für Pultschin nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige im Winterhalbjahr, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende, dem Vorabende vor jedem Feiertage sowie 10 Tagen vor Weihnachten von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. In dieser Zeit ist der Verkauf von Waren der in den Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. 2359. Erbsl 155.

37. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung. Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 78 und 18 ff. des Viehschutzes-Gesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt wird, ist bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes

hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs dem zuständigen Kreisierarzt rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Klauenvieh, das aus den unter Nr. 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgeforderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Sind die zu einem Transporte gehörigen Tiere für mehrere Besitzer bestimmt, so hat die Beobachtung zu erfolgen, bevor eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in geforderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszuheben.

§ 3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehr- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen (§ 166 Absatz 2 B. A. B. G.) mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4. Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5. Für das aus den oben genannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. Nr. 2) nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 6. Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke eingeführten Viehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehschutzgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

II. XII. 5. von Schwein.

SS. Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die

kommissarische Verwaltung der von dem verstorbenen Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Bonfid, bekleideten Mitgliedsstelle bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien dem Direktor des Pathologisch-anatomischen Instituts der Breslauer Universität Professor Dr. Henke übertragen.

Oppeln, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I f. IX. 1923.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

39. Bekanntmachung. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Emil Carl bei Niedobschütz hat in der Gewerkenversammlung vom 20. März 1913 in Gemäßheit des § 235 a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. G. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 (G. G. S. 181) und des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 beschlossen, sich fortan denjenigen Bestimmungen des vierten Titels des Allgemeinen Berggesetzes, welche nach § 227 des Allgemeinen Berggesetzes auf die zur Zeit dessen Inkrafttretens bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, zu unterwerfen und insbesondere die Zahl der Ruxe auf einhundert zu bestimmen mit der Wirkung, daß die neuen Ruxe zum beweglichen Vermögen gehören.

Vorstehender Beschluß wird hiermit in Gemäßheit des § 235 b Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/9. April 1873 bestätigt und unter Verweisung auf die §§ 235 c Abs. 2 und 235 e des Allgemeinen Berggesetzes bekannt gemacht.

Breslau, den 30. Dezember 1913.

Röniglicher Oberbergamt.

Schweizer.

40. Bekanntmachung,
betreffend Handelskammerwahlen.
In den Monaten November und Dezember 1913 haben in 15 Wahlbezirken **Ergänzungs- oder Ersatzwahlen zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln** stattgefunden. Das Wahlergebnis ist am 12. Dezember 1913 durch die Wahlkommission festgestellt worden und wird gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Zu Mitgliedern der Handelskammer sind teils wieder, teils neugewählt worden:

A. Ergänzungswahlen.

(Wahlperiode 1914 bis 1919.)

I. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen Stadt und Land,

Königshütte, Tarnowitz:

Kaufmann Dr. Schürmann-Beuthen OS.,
Disponent A. Schille-Gipine,
Direktor Dr. A. Böllner-Rattowitz.

II. Wahlbezirk, Rattowitz Stadt und Land, Pleß:

Bergrat Dr. ing. h. c. Williger-Rattowitz,
Geheimer Bergrat Hilger-Schloß Gle-
manowitz OS.,
Generaldirektor Dr. Rasse-Schäßlich h.
Pleß.

VII. Wahlbezirk, Grottkau, Reisse Stadt und Land, Neustadt:

Kommerzienrat Max Pinkeus-Neustadt OS.

II. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen Stadt und Land, Königshütte:

Handelsrichter Franz Landsberger-Beu-
then OS.

III. Wahlbezirk, Gleiwitz Stadt und Land, Rybnik, Tarnowitz:

Kaufmann Richard Gassmann-Gleiwitz.

III. Wahlabteilung.

I. Wahlbezirk, Beuthen Stadt und Land:

Kaufmann David Goldstein-Beuthen OS.

IV. Wahlbezirk, Rattowitz Stadt:

Stadttrat Bernhard Guttmann-Rattowitz.

IX. Wahlbezirk, Grobschütz:

Stadttrat Heinrich Magen-Grobschütz.

XI. Wahlbezirk, Neustadt:

Kaufmann F. Keller-Neustadt OS.

XV. Wahlbezirk, Pleß:

Fabrikbesitzer Dr. Reumer-Nicolai.

XVI. Wahlbezirk, Tarnowitz:

Kaufmann C. Bach-Tarnowitz.

B. Erstwahlen.

I. Wahlabteilung.

II. Wahlbezirk, Rattowitz Stadt und Land, Pleß:

Bergwerksdirektor Besser-Gieschewald (die
Wahl gilt bis Ende 1915)

Stadttrat Pieler-Rattowitz (die Wahl gilt
bis Ende 1915).

V. Wahlbezirk, Oppeln Stadt und Land, Falkenberg, Groß Strehlitz, Kreuzburg, Lublinitz:

Direktor Alfred Mäzig-Oppeln (die
Wahl gilt bis Ende 1915).

VI. Wahlbezirk, Cosel:

Regierungsrat a. D. Hasse-Berlin (die
Wahl gilt bis Ende 1917).

III. Wahlabteilung.

XVII. Wahlbezirk, Kreuzburg:

Kaufmann Georg Schweizer-Kreuzburg
OS. (die Wahl gilt bis Ende 1915).

Das Wahlergebnis der III. Wahlabteilung
des X. Wahlbezirks: Groß Strehlitz wird später
bekannt gegeben werden.

Etwaige **Einsprüche** gegen die Wahlen
sind gemäß § 15 des Handelskammergesetzes inner-
halb zweier Wochen nach Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung bei der Handelskammer anzu-
bringen.

Oppeln, den 31. Dezember 1913.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.
Williger.

41. Ortsstatut der Stadtgemeinde Patschkau über die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Preu-
ßischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher
Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. S. 187) und
des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
vom 13. November 1913 wird folgendes Orts-
statut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen
Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des
Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des
Besprengens zur Verhinderung von Staubent-
wicklung aller dem inneren Verkehr des Stadt-
bezirks Patschkau dienenden Wege wird auf die
Stadtgemeinde übernommen, jedoch mit der Maß-
gabe, daß diese Verpflichtung zur polizeimäßigen
Reinigung der Rinnsteine und der die Bord-
schwellen mitumfassenden Bürgersteige innerhalb
der geschlossenen Ortsgrenze (§ 1 Abs. 3 d. Gef.)
den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke
(Anliegern) auferlegt wird. Gleich bleibt es, ob
die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

§ 2. Den Eigentümern werden solche zur
Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigte
gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienst-
barkeit oder eine beschränkte persönliche Dienst-
barkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern
auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.
B.) gleichgestellt.

§ 3. Die Reinigungspflicht trifft unter den
Anliegern zunächst die dinglich berechtigten (§ 2).
Fehlen solche oder sind sie leistungsunfähig, so
ist der Eigentümer verpflichtet. Ist auch dieser
leistungsunfähig, so hat die Stadtgemeinde die
Reinigung zu besorgen. Die Verpflichtung der
in §§ 1 und 2 Genannten ruht, wenn und so-
lange ein Anderer durch schriftliche oder verhand-
lungsmäßige Erklärung gegenüber der Orts-
polizeibehörde die Ausführung der Reinigung
übernommen hat und die Ortspolizeibehörde
dieser Übernahme ihre jederzeit widerrufliche Zu-
stimmung gibt.

§ 4. Die Stadtgemeinde versichert auf ihre
Kosten die zur polizeilichen Reinigung Ver-
pflichteten gegen die Paspflicht, die sie wegen
Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der
ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Ver-
pflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. S. 187) bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken- und ähnlicher Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeilichen Reinigung unterhalb der Oberfläche der Wege.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Patschkau, den 14. November 1913.

Der Magistrat.

gez. Dr. Hahn. Blümel. Rentwig.
Vorsteherdem Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Patschkau, den 14. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Dr. Hahn.

J. Nr. M. 3614.

Nach Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Patschkau vom 14. November 1913 bestätigt.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Bezirksauschuss.

(L. S.)

Dr. Flehm.

N. 13. 766/1.

Veröffentlicht.

Patschkau, den 2. Januar 1914.

Der Magistrat.

Dr. Hahn.

J. Nr. M. 3833.

42. Die im Stück 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1914 unter Nr. 26 bei laufender Nr. 8 für Ratibor bekannt gemachten Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Fruchtarten gelten sämtlich für das Durchschnittsgewicht von 100 kg. Die in der letzten Spalte über dem Preis für Kartoffeln befindliche Angabe: „für 100 kg“ betrifft nicht allein nur die Kartoffeln. Dies wird zur Hebung jeglichen Zweifels hierdurch ergänzend bekannt gemacht.

Breslau, den 7. Januar 1914.

Königliche Generalcommission für Schlesien.

43. Der Verkehr auf den staatlichen Wasserschlagstellen in Babelwitz und Malsch Hafen wird am 6. d. Mts. geschlossen.

Die Wiedereröffnung wird f. Bt. bekannt gemacht werden.

Breslau, im Januar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

7. B. 6/1.

44. Verdingung von A. 31100 Stück Aufsatzgläsern, 26900 Stück Einlaggläsern, 36700 Stand-
Standgläsern, 57300 Stück Rorten mit Glas-
röhren. B. 120900 Stück Zinkpolen, 102100
Stück Kupferpolen, 13900 Stück Verbindungs-
Nennern. C. 120600 kg Kupferdrüht, 18200 kg

Bittersalz, 14800 Glas Schreibfarbe, 497000
Rollen Papierstreifen für Telegraphenapparate,
160 Rollen Diagrammpapier und 7200 m Uhr-
gewichtskleinen für die Königlichen Eisenbahndirek-
tionen Berlin, Bromberg, Danzig, Halle a. S.,
Königsberg, Magdeburg und Stettin.

Die Bieferfrist ist im Angebotsbogen angegeben.

Angebote sind portofrei, versiegelt und mit
entsprechender Aufschrift bis zum 21. Januar
1914, vormittags 10^{1/2} Uhr, an das Zentral-
bureau, Zimmer 257, in Berlin W. 85,
Schöneberger-Ufer 1—4, einzureichen oder
abzugeben.

Die Eröffnung der Angebote findet am 21.
Januar 1914, vormittags 11 Uhr, Tempelhofer-
Ufer 28 III, Zimmer Nr. 4, statt. Angebotsbogen
und Bedingungen können in unserm Zentral-
bureau, Zimmer 257, eingesehen, auch von dort
gegen portofreie Einsendung von je 50 Pf.
für A., B. und C. und 5 Pf. Bestellgeld bar
(nicht in Briefmarken) bezogen werden. Zuschlags-
frist bis 23. Februar 1914. Bis zu diesem Tage
bleiben die Bieter an ihr Gebot gebunden.

Berlin, den 30. 12. 1913.

Königliche Eisenbahndirektion.

39. N. 83/214.

45. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4
der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und
im Einverständnis der Beteiligten wird beschlossen,
die nachbenannten Grundstücke und zwar:

Hyp. Nr. 71 A Kartenblatt 1 b Parzellen
Nr. 205/61, Besitzer Maurer Albert und Fran-
ziska Wiczorek'schen Eheleute in Salz-
brunn, in Größe von 37 ar 10 qm,

Hyp. Nr. 70 A Kartenblatt 1 b
Parzellen Nr. 206/61, 207/61, Besitzer
Häuslerfrau Pauline Schlichting, geborene
Blacha, in Salzbrunn, in Größe von
38 ar 60 qm,

Hyp. Nr. 72 A Kartenblatt 1 b
Parzellen Nr. 208/61, Besitzer Franz
und Juliana Sudba'schen Eheleute in
Salzbrunn, in Größe von 26 ar 70 qm,

Hyp. Nr. 73 A Kartenblatt 1 b
Parzellen Nr. 209/61, Besitzer Arbeiter
Jakob Bur und Marie Pilla, geborene
Mahnke, in Salzbrunn, in Größe von
39 ar 00 qm,

Hyp. Nr. 74 A Kartenblatt 1 b
Parzellen Nr. 210/61, Besitzer Franz
und Elisabeth Dorosch'schen Eheleute in
Salzbrunn, in Größe von 26 ar 10 qm,

Hyp. Nr. 75 Kartenblatt 1 b Par-
zellen Nr. 211/61, Besitzerin Johanna
Wiczorek, geb. Nedelink, in Salzbrunn,
in Größe von 58 ar 20 qm,

Hyp. Nr. 82 A Kartenblatt 1 b
Parzellen Nr. 212/61, Besitzer Franz

und Elisabeth Dorosch'schen Eheleute sowie Johann und Theresie Bialas in Salzbrunn, in Größe von 4 ar 80 qm,

Hyp. Nr. 7 A Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 125/50, Besitzer Zimmermann Simon und Johanna Ring'schen Eheleute in Rupp, in Größe von 63 ar 10 qm

Hyp. Nr. 6 Al. Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 132/50, Besitzer Arbeiter Karl und Rosalie Dulich'schen Eheleute in Klein Rupp, in Größe von 27 ar 10 qm,

Hyp. Nr. 3 A Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 133/50, Besitzer Bürogehilfe Johann und Katharina Gierok in Beuthen, in Größe von 1 h 10 ar 00 qm,

Hyp. Nr. 92 A Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 138/50, Besitzer Franz und Johanna Syris'schen Eheleute in Gratzhof, in Größe von 32 ar 00 qm,

Hyp. Nr. 98 A Kartenblatt 3 b Parzellen Nr. 139/50, Besitzer Tischler Karl und Thelka Jurczyk'schen Eheleute in Rupp, in Größe von 32 ar 10 qm,

Öffentliche Wege Kartenblatt 1 b Parz. Nr. 193/13, in Größe von 14 ar 60 qm,

zusammen 5 h 09 ar 40 qm, von dem Gemeindebezirk Rupp abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Salzbrunn zu vereinigen.

Gründe.

Nach der durch Beschluß des Kreisausschusses vom 24. Juni 1911 ausgesprochenen Umgemeindung der Kolonie Klein Rupp in den Gemeindebezirk Salzbrunn hat es sich herausgestellt, daß Grundstücke zur Kolonie Klein Rupp bzw. Gemeinde Rupp gehörig 3. Teil im Walde der Rgl. Oberförsterei Rupp 3. Teil innerhalb der Kolonie Klein Rupp gelegen — im Westfälischen Blatt gezeichnet — übrig geblieben sind, die weiterhin zum Gemeindebezirk Rupp in den Katasterbüchern geführt werden müßten.

Es ist daher im öffentlichen Interesse, und als notwendige Folge der Umgemeindung vom 24. Juni 1911 erforderlich, die oben aufgeführten Grundstücke in Größe von 5 h 9 ar 40 qm ebenfalls nach Salzbrunn umzugemeinden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 31. Oktober 1913.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Bude. Baron. Gerkenberg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit nach erlangter Rechtskraft veröffentlicht.

Oppeln, den 26. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Bude.

46.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande 1. des Hausbesizers Johann Rawalek in Eharley, Schulstr. 5a, 2. des Häusers Anton Adamus in Eharley, Rammstr. 9a, 3. des Häusers Valentin Schweinoh in Eharley, Parallelstraße Nr. 3a; Kreis Meisse: Schweinebestand des Gastwirts Rosenberger in Schmollitz.

Schweinepest. Kreis Grottkau: Unter dem Schweinebestande des Stellenbesizers Paul Scholz in Halbendorf.

Erlöschen:

Schweinepest. Kreis Jatzke: auf den Gehöften des Schuhmachers Paul Wiczorek in Bielschowitz, des Hausbesizers Viktor Twardawa in Bielschowitz, Colonie, des Grubeninvaliden Skowronek in Ober Paulsdorf, des Julius Urbisch in Bielschowitz-Gonth und des Hausbesizers Fabian Gallowas in Kunzendorf.

47.

Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berliegen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Kreisierarzt, Veterinärarzt Rattnex in Neustadt OS., dem Generaldirektor der Schlesischen Kleinbahn-Aktiengesellschaft Daubner in Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Ziegelbrenner Johann Niekroch in Czepanowitz, Kreis Oppeln, dem Mühlenbesitzer Johann Saffowski in Kranowitz, Kreis Ratibor, dem Invaliden Franz Taitlik in Jaskowitz, Anteil Orzeche, Kreis Pleß,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Walzer Josef Pohl II, dem Schmiedehelfer Franz Gaska und dem Handlanger Simon Pawliczek, sämtlich in Balenze, Kreis Rattowitz.

48.

Personalveränderungen

im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Oberpostassistenten der Ober-Postassistentenbuchhalter Preuß in Oppeln, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Speer in Gleiwitz.

Berliegen: der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Rache in Cosel (Oberschl.), der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Moritz in Ziegenhals und Schneider in Leobschütz, dem Postassistenten Gabel in Jatzke, der Titel „Ober-Postassistent“ dem Postassistenten Böhner in Rosenburg (Oberschl.)

Entlassung: als Postsekretär der Postsekretär Paul aus Böwen (Schles.) in Königs-

Hütte (Oberschl.), als Postassistent die Postassistenten Danekst in Bismarckhütte (Oberschl.) Bogt in Schoppinitz (Kr. Rattowitz) und Ziemke in Rattowitz (Oberschl.), als Telegraphenassistent die Telegraphenassistenten Heinrich und Waat in Rattowitz (Oberschl.)

Uebertragen: die Ober-Postdirektorstelle in Oppeln unter Ernennung zum Ober-Postdirektor dem Postrat Stroh aus Düsseldorf, die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Giegenhals dem Postsekretär Blümke aus Posen.

Befördert: der Ober-Postdirektor Fredenhagen von Oppeln nach Schwerin (Meckb.), der Ober-Postsekretär Blum von Giegenhals nach Dessau, die Ober-Postassistenten Kupper von Ratibor nach Waldenburg (Schles.), Richter von Königschütte (Oberschl.) nach Maltitz (Schles.), Wochnik von Rattowitz (Oberschl.) nach Zauer und Zoller von Oppeln nach Meisse, der Telegraphen-Mechaniker Guttsche von Oppeln nach Olaf.

In den Ruhestand getreten: der Postsekretär Wagner in Nikolai (Kr. Pflz.).

Oppeln, den 8. Januar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

49. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau. Amtsanwälte.

Ernannt: der Amtsgerichtsssekretär Rademacher in Kontopp an Stelle des Amtsgerichtsssekretärs Ernst zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Kontopp, der Bürgermeister Reiche in Sohrau OS. an Stelle des früheren Bürgermeisters Nerlich zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Sohrau OS., der Amtsgerichtsssekretär Schier in Peiskretscham an Stelle des Amtsgerichtsssekretärs Wenzel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Peiskretscham, der Amtsgerichtsssekretär Ernst in Neusalz a. O. an Stelle des Amtsgerichtsssekretärs Raspe zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Neusalz a. O.

Unterbeamte.

Ernannt: der Hilfsgefängenaufseher Hahn in Bunzlau zum Gefängenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Ratibor.

Befördert: der Gefängenaufseher Jaeger in Hoherswerda an das Gerichtsgefängnis in Görlitz, der Gerichtsdiener Scholz in Parchwitz an die Staatsanwaltschaft in Hirschberg.

Bekanntmachung.

Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung.

§ 1. Voraussetzung für die Vornahme der Eichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht nach dieser Eichordnung geeicht ist, oder, daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe im Verlaufe der Eichprüfung sich eine Neueichung als erforderlich erweist, oder, daß ein nach dieser Eichordnung für das Schiff ausgestellter Eichschein in den im § 9 bezeichneten Fällen öffentlich ungültig erklärt worden ist;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§ 2. Eichverfahren. Das Eichverfahren beginnt mit der Festlegung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft beladete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht.

Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 unter 2).

Bei stark hinterlastigten Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist außerdem zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine mehr gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3. Annähernd in der Mitte und auf $\frac{1}{4}$ der Länge der Deerebene von vorn und hinten werden an jeder Seite des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger — Strompolizei-Berordnung vom 15. Februar 1894 — angebracht, auf welchen jedes zehnte Zentimeter und das Ende der Tiefgangsanzeiger durch eine Marke, die weiter von zwei zu zwei Zentimeter durchzuführende

Einteilung nach Vorschrift der Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 5 durch Farbe, bezeichnet wird.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei solchen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten zu ansteigt, liegt der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle des Tiefgangsanzeigers gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen ab Unterfante Kiel.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Eichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 Zentimeter höher hinaus.

Die obere Eichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberfante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff 25 cm freie Bordhöhe behält, wenn es dabei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit hat. Ergibt sich bei 25 cm freier Bordhöhe aber eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen oder weniger, so soll die freie Bordhöhe nur 15 cm betragen. Bei Schiffen mit festem Deck werden wasserdicht aufgesetzte Scherstöcke der Lutten in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Eichebene nicht höher liegen als das Schandeeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

Bei stark hinterlastigten Fahrzeugen, die vor der Eichung nicht in eine gleichlastige Lage gebracht werden können, wird die obere Eichebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens durch den Schiffskörper gelegt, daß das Fahrzeug bei gleichlastiger Beladung möglichst den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 6, Abs. 3).

§ 4. Als Eichraum gilt der Raum, welcher von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene), von der oberen Eichebene und von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Aufsehlenden der Schiffswandung begrenzt wird.

§ 5. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Eichebene mittels einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Eischichten geteilt.

§ 6. Der Raumgehalt des Eichraums und einer jeden von beiden Eischichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 7. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Eichraum Kubikmeter enthält.

§ 8. Für das geeichte Schiff wird ein Eischchein ausgestellt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffkörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Eichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angibt. Der Eischchein muß ferner enthalten die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene derart auf ganze Tonnen abgerundet, daß angefangene Tonnen für voll gerechnet werden.

Vor Ausfertigung des Eischcheins ist neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Eichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder vom 13. 5. 1906 vorgeschriebene Bezeichnung (§ 6 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die nach Abs. 1 auf ganze Tonnen abgerundete Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene, die Nummer, unter der das Schiff in das Eichverzeichnis eingetragen ist, sowie das Eichzeichen angibt.

Das Eichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Eichbehörde gehört und des Heimatstaates der Eichbehörde, sowie den Anfangs- und Endbuchstaben des Lotes, an dem die Eichbehörde ihren Sitz hat.

§ 9. Eichprüfung. Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Eichprüfung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eischcheins entspricht. Eine Eichprüfung muß erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaus, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufschaltenden Eichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens 10 Jahre nach der Ausfertigung des Eischcheins.

Zur Stellung des Antrags auf Eichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder der Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Eichprüfung soll die Entlohnung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Eichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ungültig gewordene Eischcheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eischchein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eischchein ausgestellt worden ist.

Die Eischcheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Eichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

§ 10. Zur Vornahme der Eichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmelage (§ 2) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Tiefgangsanzeiger noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, um die im Abs. 3 vorgeschriebene Untersuchung auszuführen.

Ergibt sich dabei eine derartige bauliche Veränderung oder fehlen die Tiefgangsanzeiger in solchem Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung nicht wieder nutzbar gemacht werden können, so wird das Schiff neu geeicht.

Andernfalls wird untersucht, ob der Leertiefgang des Schiffes sich geändert hat.

Ist der Leertiefgang gegenüber den Angaben des Eischcheins nach den Ablesungen an den sechs Tiefgangsanzeigern im Durchschnitt mehr als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden, so wird der Nachweis der Tragfähigkeit usw. im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eischchein ausgestellt.

Ist der durchschnittliche Leertiefgang dagegen nur um drei Zentimeter oder weniger als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden als der im Eischchein angegebene, so wird die Änderung des Nachweises der Tragfähigkeit nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes ausgeführt und ein neuer Eischchein ausgestellt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Eichung nach Maßgabe des § 9 unter 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Eischchein unter 4 vermerkt, die neue Gültigkeitsdauer unter 1. 4. eingetragen, die Angaben unter 1. 3. und über die Gültigkeitsdauer der vorausgegangenen Eichung oder Eichprüfung gestrichen und die Eichprüfung auf der letzten Seite 7 oder 8 des Eischcheins bescheinigt.

§ 11. Nach Abschluß jeder Eichprüfung hat die Eichbehörde das Schiff, soweit es ihr Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 8 unter Tilgung älterer Eichzeichen zu stempeln. Gleichartig sind die Inschriften des Schiffes hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichenebene zu berichtigen.

§ 12. Eichbehörden. An geeigneten Stellen werden Eichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu eichen und zu prüfen (§ 9), welche ihnen dazu bereit gestellt werden.

An Stelle besonderer Eichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§ 13. Über den Eichbehörden wird als Revisionsbehörde bis auf weiteres das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

Diesem liegt ob:

1. die von den Eichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von den Eichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 14. Die Eichung oder Eichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Eichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Fischschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Eichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hilfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 15. Die Gebühren für die Eichung und für die Ausfertigung des Fischscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Von der Eichbehörde werden die Eichnägeln und die Niese zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger ohne weiteren Entgelt geliefert und angebracht. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger (§ 3) und der Inschrift (§ 8) liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten.

2. Für eine nicht zur Neueichung, sondern nur zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Fischscheins führende Eichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.

3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Fischscheins führende Eichprüfung 2 Mark.

4. Für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen sind lediglich die entstandenen Selbstkosten (Schreibgebühren und dergleichen) zu erheben.

5. Wird die Eichung oder Eichprüfung auf Antrag nicht am Orte der Eichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Eichbehörde entstehenden baren Auslagen zu zahlen.

6. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Fischscheins verweigert werden.

§ 16. Übergangs- und Schlußbestimmungen. Die nach der Eichordnung von 1899 ausgestellten Fischscheine sind bei der nächsten Eichprüfung durch neue zu ersetzen, die der geänderten Bestimmung über die Anbringung der Tiefgangsanzeiger Rechnung tragen. Dabei sind die früheren Ergebnisse nach Möglichkeit zu benutzen.

§ 17. Diese Eichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reich und in Österreich gleichlautend erlassen wird, tritt an Stelle der Eichordnung vom 19. März 1900 am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Eichung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung.

Zu § 2.

1. Eichungen und Eichprüfungen finden in der Regel am Orte der Schiffseichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urteil der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelagt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmelage gebracht. Die Schwimmelage ist eine normale, wenn die Symmetrieebene des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmelage alle Stellen der Oberanteils beider Vorbe, die sich rechthöckrig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen. Weil die Fahrzeuge aber selten genau symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahr-

zeug in eine Schwimmblase zu bringen, bei der die angeführte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,2 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen, oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eisernen Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrat sowie Ballast jeder Art, sobald letzterer aus dem Schiffe ohne bauliche Änderungen entfernt werden kann, gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 3.

1. Für die Ermittlung der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger wird der eine Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 6 A. 1. V), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaße (zu § 6 A. 1. VI) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, festanliegend an der Stelle unter den Schiffsboden geschoben, an der der Tiefgangsanzeiger angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der Wassermasse in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel den Tiefgang des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertiefen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger mittels des Tiefgangsteilers (zu § 6 A. 1. VIII) auf die Bordwände übertragen.

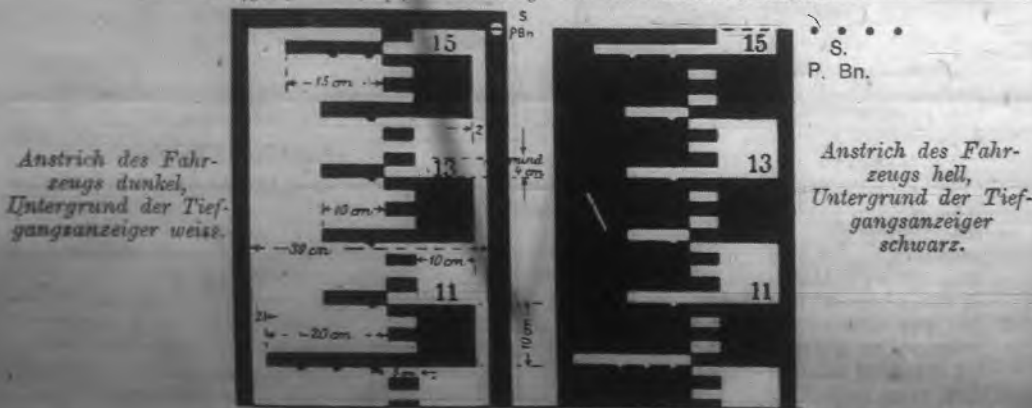
2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Dezimetermarken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Eichenägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Böden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Teilung bilden, bezeichnet.

Die Enden der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen und bei eisernen Schiffen, bei denen das Ende eines Tiefgangsanzeigers auf einen Konstruktionssteil aus Holz trifft, durch einen eingebrannten Strich von 10 cm Länge, etwa 3 mm Breite und etwa 5 mm Tiefe bezeichnet, der mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt wird. Der Strich wird außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an ihn anschließend, eingebrannt (vgl. Fig. 1). Bei eisernen Schiffen wird das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch den Kopf eines durch die Schiffswand geführten Nietes bezeichnet. Der äußere Kopf des Nietes hat einen Durchmesser von mindestens 15 mm und einen keilförmigen Ausschnitt, der mit dem Ende der Tiefgangsanzeiger zusammenfallen muß. Wo es nicht zugänglich ist, diese Marke anzubringen, kann das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch 4 Körnerschläge in je 4 cm Entfernung voneinander, die durch Aufbohren mit einem konischen Bohrer bis auf 8 mm Durchmesser und entsprechender Tiefe erweitert werden, bezeichnet werden. Die Bohrungen werden außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an den Tiefgangsanzeiger anschließend, angebracht und mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt. Die Mittelpunkte der Bohrungen sollen mit dem Ende des Tiefgangsanzeigers zusammenfallen (vgl. Fig. 1).

Fig. 1.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit eisernen Bordwänden.

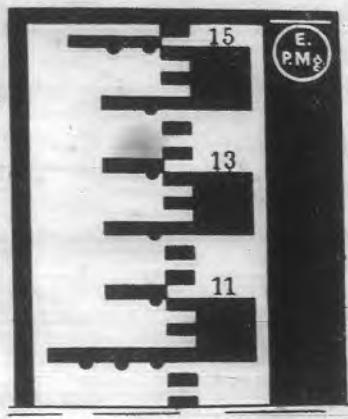


4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Eichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

5. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger erfolgt nach den Mustern in Figur 1; auch ist das Anbringen der Eichzeichen in der aus Figur 1 ersichtlichen Weise auszuführen.

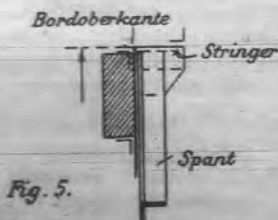
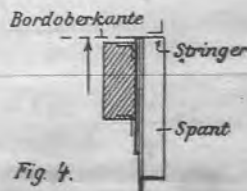
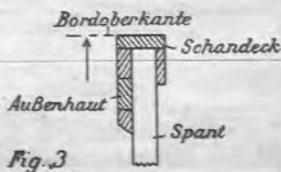
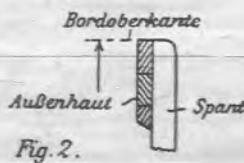
Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit hölzernen Bordwänden.

Anstrich des Fahrzeugs dunkel, Untergrund der Tiefgangsanzeiger weiss.



6. Als Bordoberkante ist bei offenen Fahrzeugen, dazu gehören auch die mit abnehmbarer Bedachung, der obere Verlauf jenes obersten Planen- oder Plattenanges anzusehen, der noch durch Spanten gestützt und an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe

durch ein Schandek aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die Oberkante des hölzernen Schandeks oder die Oberfläche der Stringerplatte angesehen (vgl. die Figuren 2 bis 6).

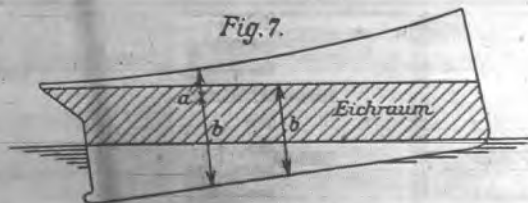


Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Luferstöße haben, wie z. B. Kastenbühnen, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen soll aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgelesen werden, wenn der zur Unter-

bringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einer festen Decke versehen ist.

Der Abstand der oberen Eichenfläche vom Boden (Ladetiefe) bei stark steuerlastigen Fahrzeugen (vgl. § 3 Abs. 5) wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaß die kleinste Entfernung ($a + b$ Fig. 7) zwischen Bordoberkante und Boden, soweit letzterer aus der Geraden nicht nach vorn

Fig. 7.



und hinten ansteigt, ermittelt und davon die vorgeschriebene freie Bordhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand b (die Ladetiefe) wird an der Stelle, an der der mittlere Tiefgangsanzeiger angebracht wird, mit dem Tiefenmaß abgelesen. Durch den Endpunkt dieses Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eichenfläche gelegt (Fig. 7). Die vorderen und hinteren Tiefgangsanzeiger werden nicht 20 cm über diese obere Eichenfläche, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt. Bei den Erkennungsmaßen ist anzugeben, wie hoch die Tiefgangsanzeiger geführt sind.

7. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Außerdem wird die „größte Länge über alles (Steuerüber nicht inbegriffen)“ und die „größte Breite einschließlich der Scheuerleisten“ ermittelt. Die gefundenen Maße werden in das Eichprotokoll und in den Eichschein als „Erkennungsmaße“ eingetragen.

Zu § 6.

A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Eichenraums sind anzuwenden:

- I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,2 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.
- II. Ein Dreimeterstock, wie die unter Nr. 1 beschrieben.
- III. Ein Einmeterstock, dessen Stöße eingerichtet.
- IV. Ein Reßband von Stahl, 13 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Zylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingring versehen, der den Anfangspunkt der Längeneinteilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Auf beiden Seiten des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:

- einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
- einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
- einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge.

VIII. Ein Teiler für die Tiefgangsanzeiger zum Ablesen der Marken.

IX. Zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen.

X. Eine Waage.

XI. Eichstempel (§ 8), und zwar:

- a) Brennstempel für hölzerne Schiffe;
- b) Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XII. Ein Körner von zylindrischer Form.

XIII. Eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe.

XIV. Ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der Enden der Tiefgangsanzeiger.

XV. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XVI. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Aufschlag zum Prüfen der Längeneinteilung.

XVII. Ein Rohlenbohr aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.

2. Jede Eichbehörde muß mindestens mit einem Satz der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.

Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle 5 Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittels des stählernen Metermaßes (Nr. XVI), das Tiefenmaß (Nr. V) mittels der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittels der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Aufschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche vom dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstreichen versehenen stählernen Metermaßes legt, auf welcher kein Aufschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter feingemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,

bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,

bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,

bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigestellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1. Über das Eichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Eichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet; Bruchteile der Zentimeter werden, soweit sie 0, oder

mehr betragen, als ein ganzes Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Eichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m usw.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Eichraum mittels zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längsachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Eichraums:

a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längsachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. 1. VII) mittels der Meterstöcke.

b) Die gesundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittels eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgeseht sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsachseebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunkts auf die darunter durch Kreistreiche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittels einer an jedem Teilpunkt querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeuges umständlich sein sollte, mittels eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeuges gemessen.

Demnächst wird mittels eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeuges, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei Kinkergebauten Schiffen) Abfälle bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Abfalles fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Mäßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Eckschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und bei der Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Eisebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Eisebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Cichraum gemessen.

6. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst nahestehenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Eckschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Eichbehörde zu unterzeichnen.

3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Bordteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4, 1 multipliziert. Die Summe

dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte voneinander ergibt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalt ihrer in den drei Abteilungen des Cichraumes befindlichen Teile zusammen. Die Ermittlung des Inhalts der in der mittleren Cichraumabteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B 5 Abf. 2) mit 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Teile des Abstandes dieser Breiten voneinander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert. Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Cichraumes.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Cichraums erfolgt demnachst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Eisebene mit 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit $\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen voneinander multipliziert wird.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Cichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eisebene befindlichen Eckschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstand voneinander multipliziert.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leerebene und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Eckschicht erhält man, indem man vom Inhalt des ganzen Cichraums den der oberen Eckschicht subtrahiert.

Zu § 8 Abf. 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 8 der Eichordnung vorgegebenen Eintauchung des Cichraums entspricht, wird der Rauminhalt einer jeden Eckschicht durch die halbe Anzahl der Zentimeter ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Eickschein ist diese Belastung bis zur oberen Eisebene tabellarisch nachzuweisen.

2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsangeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Zentimeter angenommen werden.

3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 8 Abs. 2 und 3.

1. Das Eichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2. Die Buchstaben und Ziffern der Eichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:



3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes oder dem Namen und Geschäftssitz des Eigentümers nach folgendem Muster

320 t	O. .
Nr. 322	P. Bu.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrich-

breite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel oder dunkel auf hell gemaltem Grunde des Schildes anzubringen.

4. Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Eichbehörde unterzeichnet.

Zu § 9.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie ausssprechenden Eichbehörde durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht. Die Eichbehörden haben von dieser Ungültigkeitserklärung Kenntnis zu nehmen.

Zu § 10.

Wird die Eichprüfung eines Fahrzeuges von einer Eichbehörde ausgeführt, welche die Eichung oder die letzte Eichprüfung nicht ausgeführt hatte, so sind die Akten des Fahrzeuges von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Die Akten bleiben bis zur nächsten Eichung oder Eichprüfung im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Eichung oder die letzte Eichprüfung erfolgt ist.

Zu § 12.

Die Eichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Eichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

(Es folgen Anlagen I und II.)

Schiffsceichbehörde

Eingetragen unter Ikd. Nr.
des Verzeichnisses der Eiehungen und
Eiehprüfungen.

Protokoll

über die auf Grund der Eiehordnung vom erfolgte Eiehung
und die ausgeführten Eiehprüfungen des nachstehend bezeichneten Schiffes.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Schiffsgattung | 9. Materi der Bordwände |
| 2. Schiffsname und Bezeichnung | 10. " " Bodensücke |
| 3. Heimatsort | 11. " " Spanten |
| 4. Erbauungszeit | 12. Art der Eiedeckung |
| 5. Erbauungsort | 13. Art und indizierte Pferdestärke der Maschine .. |
| 6. Name des Eigners | 14. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck |
| 7. Bauart | 15. Größe der festen Kohlenbehälter |
| 8. Material des Bodens | |

Kämerkung: Bei Ausfüllung des vorstehenden Verdrucks ist anzugeben unter:

1. Ob Schrauben-, Seiten-, Hinterraddampfer, Schraubenschiff mit Verbrennungsmotor usw., Segelschiff, Schleppschiff, eventuell welche ortsübliche Bezeichnung wie: Ockerfah, Ruckfah, Pomme, Stevenfah, Koffenfah, Koffenichute, Leichter usw.
2. Am Schiffe angebrachter Name und Bezeichnung, z. B. „Elise“, „Kette 34“.
3. Monat und Jahr des ersten Zusageerlaufs.
4. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Karveel.
5. bis 11. Ob Holz, Eisen, Stahl.
12. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Größe Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) m
Größe Breite einschließlich der Steuerleisten m
Senträchter Abstand des festen Vordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts m, vorn links m
" " " in der Mitte rechts m, in der Mitte links m
" " " hinten rechts m, hinten links m

Grundmaße der Eiehung.

Die Deerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:
vorn { rechts m Mitte { rechts m
{ links m { links m hinten { rechts m
{ links m { links m
Deertiefe m Durchschnitt = m
6

Höhe des Eiehraums m
Die obere Eiehebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im
Durchschnitt m

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einseitungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Eichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt m, sie ist gemäß zu § 6B Ziffer 4 unter b der Ausführungsbestimmungen in Teile geteilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher m.

Nummern der Breiten der Einseitungsebene	Faktor	Leerebene		Mittler- Einseitungsebene		Obere Seitebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
$\frac{1}{2}$ des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Teiles der Ein- seitungsebene in Quadratmetern							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge m

Faktor Produkt

Vordere Breite m 1
Mittlere Breite m 4
Hintere Breite m 1

Summe der Produkte....

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Länge dieses Theiles

Inhalt dieses Theiles qm

b) Hinterer Teil.

Länge m

Faktor Produkt

Vordere Breite m 1
Mittlere Breite m 4
Hintere Breite m 1

Summe der Produkte....

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Länge dieses Theiles

Inhalt dieses Theiles qm

*) Ob der Faktor $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 6 C Ziffer 4.

D. Gesamthalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil qm

Mittlerer Teil qm

Hinterer Teil qm

Summe..... qm

C. Inhalt der oberen Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge m

Faktor Produkt

Vordere Breite m 1
Mittlere Breite m 4
Hintere Breite m 1

Summe der Produkte....

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Länge dieses Theiles

Inhalt dieses Theiles qm

b) Hinterer Teil.

Länge m

Faktor Produkt

Vordere Breite m 1
Mittlere Breite m 4
Hintere Breite m 1

Summe der Produkte....

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ der Länge dieses Theiles

Inhalt dieses Theiles qm

E. Gesamthalt der oberen Einsenkungsebene.

Vorderer Teil qm

Mittlerer Teil qm

Hinterer Teil qm

Summe..... qm

II. Berechnung des ganzen Eichraums.

	Faktor	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm 1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	qm 4	
Inhalt der oberen Eichebene	qm 1	

Summe der Produkte.....
 $\frac{1}{2}$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen voneinander.....

Inhalt des ganzen Eichraums cbm
 oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene Tonnen
 Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung..... Tonnen

III. Berechnung der oberen Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene.

Inhalt der oberen Eichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	qm

Summe.....
 $\frac{1}{2}$ Summe.....
 Abstand der Einsenkungsebenen voneinander..... m

Inhalt der oberen Eichschicht cbm
 Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht } = $\frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}}$ = Tonnen
 für je 2 cm Einsenkung

IV. Berechnung der unteren Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Inhalt des Gesamteichraums	cbm
Inhalt der oberen Eichschicht	cbm

Inhalt der unteren Eichschicht cbm
 Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht } = $\frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}}$ = Tonnen
 für je 2 cm Einsenkung

V. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Eichraums.

Gesamtlänge der oberen Eichebene	m
Größte Breite des Eichraums	m
Höhe des Eichraums	m
Gesamtlänge der oberen Eichebene $\times$ größte Breite des Eichraums $\times$ Höhe des Eichraums =	cbm

Dieses Produkt ist gleich dem Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipeds.

Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Eichraums = $\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipeds}}$ = 0.....

1. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Sie wurde
am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das Fehlen* Vorhandensein* der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Unter-
suchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tief-
gängen:

vorn	{	rechts	m	Mitte	{	rechts	m	hinten	{	rechts	m		
		links	m			links	m			links	m		
											Zu Durchschnitt	=	m
											6		

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung
und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eisebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein aus-
gefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neu-
ausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eich-
schein ausfertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eisebene gestellt, die so

wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ten 19

(Siegel)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

2. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Sie wurde
am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das ^{Fehlen*)}
^{Borhandensein*)} der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Unter-
suchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher ^{eine*)}
^{feine*)} Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tief-
gängen:

vorn { rechts m links m	Mitte { rechts m links m	hinten { rechts m links m
Im Durchschnitt = m		

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit m

Der Leertiefgang ist daher ^{größer*)}
^{kleiner*)} geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung
und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein aus-
gefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neu-
ausfertigung des Eichscheines (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher das Eichprotokoll geändert*)
das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*) und ^{ein*)}
^{fein*)} neuer Eich-
schein ausgefertigt.

4. Es wurde ^{ein*)}
^{fein*)} Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so

wesentlich war, daß aus diesem Grunde ^{eine*)}
^{feine*)} Neueichung erforderlich wurde.

....., den ten 19.....

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel)

3. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Sie wurde
am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das ^{Fehlen*)} ~~Vorhandensein*)~~ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Absatz 2 war daher ^{eine*)} ~~keine*)~~ Neueichung erforderlich.

3. *) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	rechts	m	Mitte	rechts	m	hinten	rechts	m
	links	m		links	m		links	m
Im Durchschnitt								m

6

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit m

Der Leertiefgang ist daher ^{größer*)} ~~kleiner*)~~ geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein aus-
gefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf
Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher ^{das Eichprotokoll geändert*)} ~~das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*)~~ und ^{ein*)} ~~kein*)~~ neuer Eich-
schein aus gefertigt.

4. Es wurde ^{ein*)} ~~kein*)~~ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so

wesentlich war, daß aus diesem Grunde ^{eine*)} ~~keine*)~~ Neueichung erforderlich wurde.

, den ten 19

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel)

Anlage II.

(Äußere Seite des Deckels.)

Zur Beachtung.

1. Nach § 9 der Eichordnung muß spätestens 3 Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangs- anzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen das Schiff einer Eichprüfung unterzogen werden.

2. Eichscheine von zumeist aus Holz gebauten Schiffen sind nur 5 Jahre, Eichscheine von zumeist aus Eisen gebauten Schiffen nur 10 Jahre gültig. Die Schiffe sind daher vor Ablauf der im Eichschein bei den Hauptangaben unter 1. 2. und 1. 4. angegebenen Gültigkeits- dauer zur Eichprüfung bei einer Eichbehörde zu stellen.

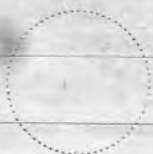
3. Ungültig gewordene Eichscheine sind zurückzugeben, geschieht das nicht, so werden sie öffentlich ungültig erklärt. Die Kosten der Ver- öffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

4. Eichscheine zerfallener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigen- tümer an die Schiffseichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

(Der Eichschein wird mit festem Deckel versehen.)

— 1 —

Deutsches Reich.



Eichschein

für das nachstehend bezeichnete Schiff.

Schiffsgattung:
 Schiffsname und Bezeichnung:
 Heimatsort:
 Erbauungsjahr und Ort:
 Bauart:
 Hauptbaumaterial:
 Art der Eindeckung:

1. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene abgerundet*) auf ganze Tonnen beträgt Tonnen.
2. Dieser Eichschein ist gültig bis zum
3. Die Eichung ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen eingetragen unter Nr. zu
4. Der Eichschein bleibt gültig:
 auf Grund der Eichprüfung vom 19..... bis
 zum 19.....
 auf Grund der Eichprüfung vom 19..... bis
 zum 19.....

*) Aufstapelt Tonnen werden voll gerechnet.

2. Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbeziffen)	m
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten	m
Senkrechtler Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:	
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts	m, vorn links m
bei dem Tiefgangsanzeiger in der Mitte rechts	m, in der Mitte links m
bei dem Tiefgangsanzeiger hinten rechts	m, hinten links m

3. Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn	rechts	m	Mitte	rechts	m	hinten	rechts	m
	links	m		links	m		links	m

Leertiefe daher im Durchschnitt m

Höhe des Eichraums m

Die obere Eichenebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangs-
anzeiger (Ladentiefe) im Durchschnitt m

4. Ergebnis der Eichprüfung.

Bei der Eichprüfung vom 19 war der

Leertiefgang größer um m im Durchschnitt.
kleiner

Bei der Eichprüfung vom 19 war der

Leertiefgang größer um m im Durchschnitt.
kleiner

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abteilung des Eichraums..... m.

Leerebene		Breiten der mittleren Einfeuchtungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums		Breiten der mittleren Einfeuchtungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums		oberen Eichenebene
1 =	1 =	1 =	1 =	1 =	1 =	1 =
2 =	2 =	2 =	2 =	2 =	2 =	2 =
3 =	3 =	3 =	3 =	3 =	3 =	3 =
4 =	4 =	4 =	4 =	4 =	4 =	4 =
5 =	5 =	5 =	5 =	5 =	5 =	5 =
6 =	6 =	6 =	6 =	6 =	6 =	6 =
7 =	7 =	7 =	7 =	7 =	7 =	7 =
8 =	8 =	8 =	8 =	8 =	8 =	8 =
9 =	9 =	9 =	9 =	9 =	9 =	9 =
10 =	10 =	10 =	10 =	10 =	10 =	10 =
11 =	11 =	11 =	11 =	11 =	11 =	11 =
12 =	12 =	12 =	12 =	12 =	12 =	12 =
13 =	13 =	13 =	13 =	13 =	13 =	13 =
14 =	14 =	14 =	14 =	14 =	14 =	14 =
15 =	15 =	15 =	15 =	15 =	15 =	15 =
16 =	16 =	16 =	16 =	16 =	16 =	16 =
17 =	17 =	17 =	17 =	17 =	17 =	17 =

- 4 -

Mittlere Einfenkelebene.

a. Vordere Teil.

Länge.....	m
Vordere Breite.....	m
Geometrische mittlere Breite.....	m
Hintere Breite.....	m

b. Hintere Teil.

Länge.....	m
Vordere Breite.....	m
Geometrische mittlere Breite.....	m
Hintere Breite.....	m

Zolligkeitseffizient des Gidraums = O_2

Obere Einfenkelebene.

a. Vordere Teil.

Länge.....	m
Vordere Breite.....	m
Geometrische mittlere Breite.....	m
Hintere Breite.....	m

b. Hintere Teil.

Länge.....	m
Vordere Breite.....	m
Geometrische mittlere Breite.....	m
Hintere Breite.....	m

— 7 —

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene, abgerundet
nach § 8 der Eichordnung Tonnen.

Auf Grund der am ten 19..... zu
..... beendeten Eichung
Eichprüfung wird dieser
Eichschein ausgefertigt.

..... den ten 19.....

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel)

Die Eichprüfung wurde am ten 19.....
zu vorgenommen in Folge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das
Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter Ifd. Nr.
der Eichbehörde zu eingetragen.

..... den ten 19.....

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel)

— 8 —

Die Eichprüfung wurde amten 19.....
zu vorgenommen infolge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Widscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Eichungen und Eichprüfungen unter Ikd. Nr. der Eichbehörde zu eingetragen.

....., den ten 19.....

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Giese)

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1913.

Der Oberpräsident.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

In Vertretung
gez. Schimmelpfennig.